

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sachstand hinsichtlich eines Vorfalls an der VGS Eichendorffschule in Peine

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 28.01.2025 - Drs. 19/6399, an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 03.03.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der AfD-Landtagsfraktion liegen schriftliche Verlautbarungen von Amtsträgern der Stadt Peine über einen Vorfall an der VGS Eichendorffschule in Peine vor.

Danach sei es unlängst auf dem Schulgelände zu einem Streit zwischen zwei Schülern dieser Schule gekommen, in dessen Verlauf einer der Kontrahenten dem anderen Schüler einen Gegenstand („Tüte“) über dessen Kopfbereich gestülpt habe.

Dieser Vorfall sei, wie eine Rücksprache mit der Schulleitung ergeben habe, mit den beteiligten Schülern, deren Erziehungsberechtigten sowie Vertretern der Schulsozialarbeit „aufgearbeitet“ worden.

Es handele sich bei dem Vorfall um einen „Einzelfall“.

Die Schulleitung besitze des Weiteren Kenntnis darüber, dass von einigen Schülern untersagte Gegenstände innerhalb des schulischen Bereichs mitgeführt worden seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verurteilt jede Form von Gewalt, dies gilt gleichermaßen auch für Gewalt in Schulen. Alle niedersächsischen Schulen verfügen über ein Sicherheits- und Präventionskonzept und stehen in enger Vernetzung vor Ort mit den Schulträgern, der Polizei, den Jugendämtern und weiteren Akteuren, die bei Vorkommnissen in Schulen wesentlich sind. Damit wird sichergestellt, dass vor Ort eine tragfähige Zusammenarbeit erfolgt, die sich jeweils nach dem auftretenden Vorkommnis richtet. Diese richtet sich immer nach der jeweiligen Faktenlage, die dem Anlass zugrunde liegt. Hierbei sind fachliche Grundsätze zu wahren, was bedeutet, dass grundsätzlich Spekulationen sowie Zuschreibungen zu unterlassen sind und nur auf die tatsächliche Faktenlage Bezug genommen wird.

In den dem Kultusministerium (MK) vorliegenden Unterlagen zum Sachverhalt ist nachweisbar, dass die Stadt Peine mit Datum vom 24.09.2024 an die AfD-Stadtratsfraktion berichtet hat, dass es sich bezüglich des betreffenden Vorfalls nur um den Versuch einer Handlung gehandelt habe.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die dem MK vorliegende Berichtslage, die ausweist:

Während einer Spielesituation auf dem Schulhof in der Pause kommt es zu Streitigkeiten, welche sich durch das Pausenende auflösten. Bei der nachfolgenden Aufarbeitung des Vorfalls gemäß des Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepts der Schule wurde von keiner Schülerin und keinem Schüler eine Tüte bzw. ein Erstickungsversuch erwähnt. Die von den Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers vorgebrachten Vorwürfe, es habe sich hier um einen Erstickungsversuch mit dem Überstülpen einer Tüte über den Kopf des Schülers gehandelt, konnten nicht bestätigt werden und wurden später von den Eltern zurückgenommen und relativiert.

1. Besteht eine Melde- bzw. Dokumentationspflicht für Vorfälle der beschriebenen Art?

- a) Falls ja: Bitte die diesbezügliche Rechtsgrundlage sowie die sachlich zuständigen Behörden benennen.**
- b) Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?**

Für Vorkommisse dieser Art ist keine Meldepflicht vorgesehen. Der Vorfall ist als niederschwelliges Ereignis im Schulalltag einzuordnen. Es wurde niemand körperlich verletzt. In diesen Fällen werden zur Durchsetzung der Null-Toleranz-Strategie gegen Gewalt unverzügliche Maßnahmen vor dem Hintergrund des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) durch die Schulleitung geprüft. Hierbei können, je nach Vorkommnis, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG Anwendung finden. Der Vorgang wird vor Ort dokumentiert, bearbeitet und aufgearbeitet.

2. Mit Bezugnahme auf Frage 1 a): Haben die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über diesen Weg zwischenzeitlich Kenntnis über den geschilderten Vorfall erhalten?

Die Landesregierung hat Kenntnis des Vorfalls, der sich im Jahr 2024 ereignet hat.

- a) Falls ja: Welchem Deliktbereich wurde dieser Vorfall zugeordnet?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b) Falls ja: Wurden von den am Vorfall beteiligten Schülern unerlaubte Gegenstände mitgeführt bzw. zur Anwendung gebracht?**

Es wurden von den am Vorfall beteiligten Schülern keine unerlaubten Gegenstände mitgeführt und damit auch nicht zur Anwendung gebracht.

- c) Falls ja: War im Nachgang des Vorfalls eine ambulante oder stationäre medizinische Behandlung eines in den Vorfall involvierten Schülers erforderlich?**

Im Nachgang des Vorfalls war keine ambulante oder stationäre Behandlung eines in den Vorfall involvierten Schülers notwendig.

- d) Falls nein: Werden die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörde zeitnah Schritte zum Erhalt vollumfänglicher Kenntnis über den skizzierten Sachverhalt vollziehen?**

3. Welche formalen Kriterien im Rahmen welches Verfahrens sind zu erfüllen, um einen Vorfall der skizzierten Art, wie in der Vorbemerkung festgestellt, als „aufgearbeitet“ einstufen zu können?

Im Rahmen des Auftretens eines Vorkommnisses werden Interventionsmaßnahmen durchgeführt. Nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen erfolgt üblicherweise ein Fazit zu der geleisteten Intervention. In einem zweiten Schritt wird dann geprüft, inwieweit das erarbeitete Fazit einen Transfer für die Präventionsstrategie bzw. für die Interventionsmaßnahmen erfordert. Im Falle des Erfordernisses eines Transfers wird dieser für die Präventionsstrategie als auch für die Interventionsmaßnahmen vollzogen. Damit wird sichergestellt, dass beide Parameter stets aktuell gehalten werden.

4. Mit Bezugnahme auf Frage 3: Erfüllt die Vorgehensweise der Schulleitung zur „Aufarbeitung“ des skizzierten Vorfalls nach Einschätzung der Landesregierung diese Kriterien vollumfänglich?

Ja.

5. **Mit Bezugnahme auf Frage 2: Besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis über den Verbleib der beiden am Vorfall beteiligten Schüler?**

- a) **Falls ja: Haben einer der Schüler oder beide die VGS Eichendorffschule in Peine zwischenzeitlich verlassen?**

Zwei am Vorfall beteiligte Schüler haben vor dem Hintergrund des Wunsches der Erziehungsberechtigten die VGS Eichendorffschule in Peine verlassen.

- b) **Falls ja: Welche Sanktionen wurden gegebenenfalls gegenüber dem bzw. den in den Vorfall involvierten Schülern verhängt?**

Es wurden keine Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG verhängt. Ziel der pädagogischen Einwirkungen war die Anleitung zur Wiedergutmachung. Als Erziehungsmittel wurden die Pausen anschließend intensiv unter Einbezug der Schulsozialarbeiterin begleitet.

- c) **Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?**

6. **Besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis über ähnliche Vorfälle an der VGS Eichendorffschule?**

- a) **Falls ja: Bitte nach Datum, Inhalt und Sachstand der Bearbeitung seit dem Jahr 2019 auflisten.**

- b) **Falls nein: Warum ist dies nicht der Fall?**

Der Sachverhalt ist ein Einzelereignis.